presserat

Namensnennung

Eine Boulevardzeitung nennt den vollen Namen eines Mannes, der Tiere auf grausame Art und Weise gequält haben soll: »Er folterte Schafe, Kaninchen, Gänse. Er ist Deutschlands größter Tierquäler. Und der Schlüssel zu seinen Grausamkeiten ist sein Familienname: Ratte heißt er, tatsächlich Ratte - wie diese missliebige Tierart.« Der Beitrag versucht einen Zusammenhang herzustellen zwischen dem Nachnamen des Betroffenen und seinen Taten. Seine Schwester wird mit den Worten zitiert, er habe besonders unter seinem Namen gelitten. Auch ein Sexualwissenschaftler und eine Psychologin kommen mit Kurzinterpretationen zu Wort. Ein Leser des Blattes sieht in der Veröffentlichung eine Vorverurteilung und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Namensnennung und Angabe von Alter, Beruf, Größe und Vorname der Schwester machten den Mann zudem voll identifizierbar. Die Namensnennung sei notwendig gewesen, erklärt die Redaktion, um dem Leser den Hintergrund der Taten, die Motivation des Täters und die Tragik des Falles zu verdeutlichen. Herr Ratte sei mit der Namensnennung einverstanden gewesen. Die Mitbewohner seines Dorfes hätten schon aus der Lokalpresse erfahren, dass er die Taten begangen haben soll. Mit diesem Beitrag habe die Zeitung verständlich machen wollen, dass der Tierquäler für seine Taten nicht verantwortlich zu machen sei. (1991)

Der Deutsche Presserat kann in dem Beitrag einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht feststellen. Dabei folgt er der Darlegung der Redaktion, dass der Betroffene mit der Nennung seines Namens in dem Bericht über seine Taten einverstanden gewesen sei. Im übrigen macht die Berichterstattung deutlich, dass der Betroffene zeitlebens unter seinem Namen zu leiden hatte und seine Handlungen daraus erklärlich sind. Insofern wird dem Leser von der Zeitung die Annahme nahegelegt, Herr Ratte sei für seine Taten nicht voll verantwortlich und nicht schuldfähig. (B 3/92)

Aktenzeichen:B 3/92
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet